

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-Verordnung“) in Verbindung mit den Artikeln 24 bis 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („Delegierte Verordnung“)

Name des Produkts:

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

391200WUCCIV4JGZ4O46

a) Zusammenfassung (Artikel 25 Delegierte Verordnung)

Mit diesem Finanzprodukt (im Folgenden auch als „Fonds“ bezeichnet) werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH fördert die Reduzierung von Treibhausgasemissionen beim Transport von Gütern und Waren. Durch die unmittelbare Investition des Fonds in eine Objektgesellschaft, die überwiegend, das heißt für mindestens 51 % des investierten Kapitals, Güterwagen als Transportmittel für den Schienengüterverkehr erwirbt und vermietet, werden Transportkapazitäten im Schienengüterverkehr geschaffen, deren Nutzung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport von Gütern und Waren per Lkw auf der Straße führt.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mittelbar über mindestens eine Objektgesellschaft ein breites Portfolio an Ausrüstungsgegenständen für den Logistikbereich, schwerpunktmäßig Güterwagen, aber auch Container und Wechselkoffer, aufzubauen, zu vermieten und zu veräußern, um die Anlageziele zu erreichen. Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dieser Objektgesellschaft im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-Verordnung findet im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht statt. Jedoch wird die Objektgesellschaft ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Kriterien einer guten Unternehmensführung vertraglich verpflichten, darunter unter anderem in Bezug auf die Einhaltung fairer internationaler Standards in Bezug auf Menschenrechte und das Verbot der Herstellung von Waffen und Munition. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung des beworbenen ökologischen Merkmals gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden, beträgt 51% des investierten Kapitals. Es werden keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Die Messung der Erreichung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen wird über den nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikator abgebildet:

- Vermiedene bzw. eingesparte Treibhausgasemissionen (Kohlenstoffdioxid - CO₂, Methan - CH₄, Distickstoffmonoxid - N₂O) durch den Transport von Gütern im Schienengüterverkehr im Vergleich zu dem Transport von Gütern per Lkw auf der Straße.

Die Messung der Einsparung von Treibhausgasemissionen erfolgt durch den Vergleich (Differenz) der jährlichen Treibhausgasemissionen, die beim Warentransport per Lkw auf der Straße einerseits (Straßentransport) und beim Warentransport durch Güterwagen auf der Schiene andererseits (Schienentransport) unter Anwendung des TREMOD (Transport Emission Model) des Umweltbundesamtes in der Version 6.51 entstehen.

Diese Methode basiert auf Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerten, sowie auf eigens angefertigten Ermittlungen unter Anwendung des TREMOD. Eine Sicherung der Datenqualität erfolgt durch eine regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der branchenspezifischen Annahmen und Erfahrungswerte. Im Falle von Änderungen fließen diese zukünftig in die Berechnung ein. Daten, die geschätzt werden, beschränken sich auf die Gütertransportleistung der vom Fonds über die Objektgesellschaft(en) gehaltenen Güterwagen, welche unter Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerten bestimmt wird.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch interne Tools, mit denen die Berechnung durchgeführt wird und die Datenqualität ist durch das interne Kontrollsystem der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und des Rechnungswesens sichergestellt.

Zur Feststellung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen wird auf die Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerte abgestellt. Eine tatsächliche Messung ist in der Praxis für den Fonds nicht verlässlich möglich. Diese Beschränkungen werden von der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als sich nur mäßig auf die Berechnung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen auswirkend eingestuft, da realistische Durchschnittswerte angesetzt werden. Aus diesem Grund ist von keinem relevanten Einfluss auf die mit dem Fonds beworbenen ökologischen Merkmale auszugehen.

Die Verfahren, die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten angewendet werden, beinhalten die Prüfung der Einhaltung der Anlagegrenzen (mindestens 51 % des investierten Kapitals in Güterwagen) durch das Portfoliomanagement und Risikomanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Im Hinblick auf das Bewerben ökologischer Merkmale ist eine Mitwirkungspolitik nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds.

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel (Artikel 26 Delegierte Verordnung)

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts (Artikel 27 Delegierte Verordnung)

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische Merkmale beworben.

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH fördert die Reduzierung von Treibhausgasemissionen beim Transport von Gütern und Waren. Durch die unmittelbare Investition des Fonds in eine Objektgesellschaft, die überwiegend Güterwagen als Transportmittel für den Schienengüterverkehr erwirbt und vermietet, werden Transportkapazitäten im Schienengüterverkehr geschaffen, deren Nutzung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport von Gütern und Waren per Lkw auf der Straße führt.

d) Anlagestrategie (Artikel 28 Delegierte Verordnung)

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung von Gewinnen und Einnahmeüberschüssen aus der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften sowie durch die Erzielung von Wertzuwächsen und deren Realisierung beim geplanten Verkauf bzw. der Liquidation der Objektgesellschaft bzw. etwaigen weiteren Objektgesellschaften am Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft, um regelmäßige Auszahlungen an die Anleger zu leisten.

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mittelbar über mindestens eine Objektgesellschaft ein breites Portfolio an Ausrüstungsgegenständen für den Logistikbereich, schwerpunktmäßig Güterwagen, aber auch Container und Wechselkoffer, aufzubauen, zu vermieten und zu veräußern, um die vorstehend beschriebenen Anlageziele zu erreichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft fördert die Reduzierung von Treibhausgasemissionen beim Transport von Gütern und Waren. Durch die unmittelbare Investition des Fonds in eine Objektgesellschaft, die überwiegend Transportmittel für den Schienengüterverkehr (Güterwagen) erwirbt und vermietet, werden Transportkapazitäten im Schienengüterverkehr geschaffen, deren Nutzung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport per Lkw auf der Straße führt.

Der Investitionsschwerpunkt des Fonds liegt in der Durchschau auf Güterwagen im europäischen Normalspurbetrieb.

Das verbindliche Element der Anlagestrategie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für ausschließliche Rechnung des Fonds über eine Objektgesellschaft mindestens 51 % des investierten Kapitals in Güterwagen mit Einsatz im europäischen Schienensystem investieren wird, deren Nutzung zu geringeren Treibhausgasemissionen gegenüber dem Transport per Lkw auf der Straße führt.

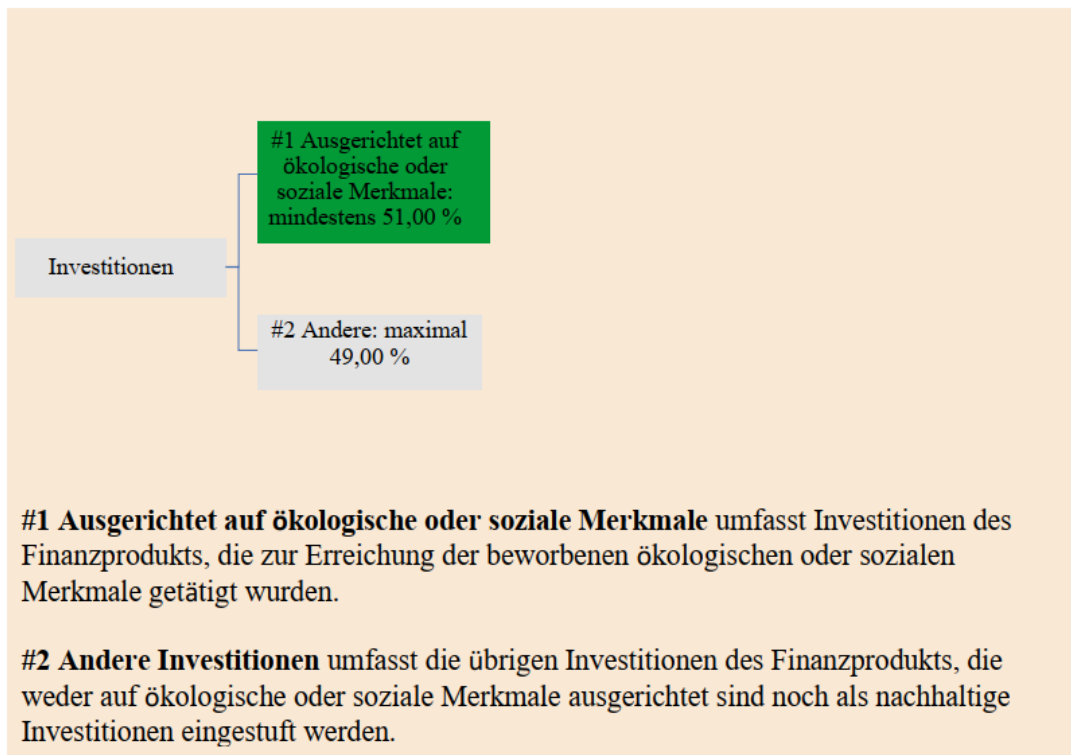
Der Fonds tätigt Investitionen in mindestens eine Objektgesellschaft, deren Zweck es ist, Sachwerte zu halten. Eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dieser Gesellschaft im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-Verordnung findet im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht statt.

Die Objektgesellschaft wird ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Kriterien einer guten Unternehmensführung vertraglich verpflichten. Zu diesen Kriterien zählen die Einhaltung fairer internationaler Standards in Bezug auf Menschenrechte, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie das Verbot der Herstellung von oder Handel mit Waffen und Munition. Eine Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen ist in der Praxis weder für die Objektgesellschaft noch für die Kapitalverwaltungsgesellschaft möglich, so dass eine solche Kontrolle nicht stattfindet. Weder die Objektgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft können zum Beispiel überprüfen, ob mit den Ausrüstungsgegenständen der Objektgesellschaft tatsächlich keine Waffen oder Munition transportiert werden. Sollten der Objektgesellschaft Verstöße gegen diese Verpflichtung bekannt werden, wird die Objektgesellschaft, diesen Vorwürfen nachgehen. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, wird die Objektgesellschaft die Vertragspartner auffordern, die Missstände umgehend zu beseitigen, oder die Geschäftsbeziehung schnellstmöglich beenden.

e) Aufteilung der Investitionen (Artikel 29 Delegierte Verordnung)

Der Fonds darf direkt in Anteile an Gesellschaften, Geldmarktinstrumente zu Absicherungszwecken und Bankguthaben investieren (direkte Risikopositionen). Indirekte Risikopositionen können aus einer Investition in Derivate entstehen, die aber nur zur Absicherung der dem Fonds oder der Objektgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden dürfen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung des beworbenen ökologischen Merkmals gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden, beträgt 51% des investierten Kapitals. Es werden keine nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.



f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale (Artikel 30 Delegierte Verordnung)

Die Messung der Erreichung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen wird über den nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikator abgebildet:

- Vermiedene bzw. eingesparte Treibhausgasemissionen (Kohlenstoffdioxid - CO₂, Methan - CH₄, Distickstoffmonoxid - N₂O) durch den Transport von Gütern im Schienengüterverkehr im Vergleich zu dem Transport von Gütern per Lkw auf der Straße.

Die Kontrolle des Nachhaltigkeitsindikators findet auf Basis des vom Umweltbundesamt der Bundesrepublik Deutschland herausgegebenen „Transport Emission Model“, kurz TREMOD, in der Version 6.51 statt. Auf dieser Basis wird die Einsparung von Treibhausgasemissionen errechnet. Die Berechnung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

g) Methoden (Artikel 31 Delegierte Verordnung)

Die Messung der Einsparung von Treibhausgasemissionen erfolgt durch den Vergleich (Differenz) der jährlichen Treibhausgasemissionen, die beim Warentransport per Lkw auf der Straße einerseits (Straßentransport) und beim Warentransport durch Güterwagen auf der Schiene andererseits (Schienentransport) unter Anwendung des TREMOD (Transport Emission Model) des Umweltbundesamtes in der Version 6.51 entstehen.

Grundlage für den Vergleich ist die Gütertransportleistung der vom Fonds über die Objektgesellschaft gehaltenen Güterwagen. Die tatsächliche Messung der Gütertransportleistung aller vom Fonds über die Objektgesellschaft gehaltenen Güterwagen ist in der Praxis nicht verlässlich möglich und ist deshalb nicht vorgesehen. Daher erfolgt die Ermittlung dieser Gütertransportleistung unter Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerte für die Gütertransportleistung der verschiedenen Arten von Güterwagen.

Auf Basis der auf diese Weise bestimmten Gütertransportleistung werden für die beiden Transportarten (Straßentransport, Schienentransport) unter Anwendung des TREMOD die dadurch jeweils verursachten Treibhausgasemissionen ermittelt und verglichen.

h) Datenquellen und -verarbeitung (Artikel 32 Delegierte Verordnung)

Die im Abschnitt „g) Methoden (Artikel 31 Delegierte Verordnung)“ beschriebene Methode basiert auf Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerten, sowie auf eigens angefertigten Ermittlungen unter Anwendung des TREMOD. Eine Sicherung der Datenqualität erfolgt durch eine regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfung der branchenspezifischen Annahmen und Erfahrungswerte. Im Falle von Änderungen fließen diese zukünftig in die Berechnung ein.

Daten, die geschätzt werden, beschränken sich auf die Gütertransportleistung der vom Fonds über die Objektgesellschaft gehaltenen Güterwagen, welche unter Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerten bestimmt wird.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch interne Tools, mit denen die Berechnung durchgeführt wird und die Datenqualität ist durch das interne Kontrollsystem der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und des Rechnungswesens sichergestellt.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten (Artikel 33 Delegierte Verordnung)

Zur Feststellung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen wird auf die Zuhilfenahme branchenspezifischer Annahmen und Erfahrungswerte abgestellt. Eine tatsächliche Messung ist in der Praxis für den Fonds nicht verlässlich möglich. Diese Beschränkungen werden von der Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als sich nur mäßig auf die Berechnung der Vermeidung bzw. Einsparung von Treibhausgasemissionen auswirkend eingestuft, da realistische Durchschnittswerte angesetzt werden. Aus diesem Grund ist von keinem relevanten Einfluss auf die mit dem Fonds beworbenen ökologischen Merkmale auszugehen.

j) Sorgfaltspflicht (Artikel 34 Delegierte Verordnung)

Die Verfahren, die zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten angewendet werden, beinhalten die Prüfung der Einhaltung der Anlagegrenzen (mindestens 51 % des investierten Kapitals in Güterwagen) durch das Portfoliomanagement und Risikomanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Interne und externe Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht gestalten sich wie folgt: Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH unterliegt als regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft umfangreichen Governance-Vorgaben und Sorgfaltspflichten, die sich aus dem KAGB ergeben. Das Portfoliomanagement ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände und hat entsprechende Verfahren implementiert. Durch die Verfahren des Risikomanagements werden alle wesentlichen Risiken, die auf die Vermögensgegenstände einwirken können, identifiziert, bewertet und Reaktionen festgelegt. Es existiert ein internes Kontrollsystem.

k) Mitwirkungspolitik (Artikel 35 Delegierte Verordnung)

Im Hinblick auf das Bewerben ökologischer Merkmale ist eine Mitwirkungspolitik nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds.

l) Bestimmter Referenzwert (Artikel 36 Delegierte Verordnung)

Es ist kein Index als Referenzwert vorgesehen.

Hamburg, 30. Juni 2025

Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Große Elbstraße 14
22767 Hamburg